

Nr.	Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
1	Bargfrede	Heinz-Günter		X	
2	Bargfrede	Willi		X	
3	Bassen	Renate		X	
4	Beek	Angela van			
5	Behrens	Wilfried	X		
6	Borngräber	Jürgen	X		
7	Borngräber	Ralf	X		
8	Brandt	Doris	X		
9	Braunsburger	Hedda	X		
10	Buck	Kurt		X	
11	Buschmann	Antje	X		
12	Bussenius	Reinhard	X		
13	Carstens	Heinz-Friedrich		X	
14	Cordts	Lothar	X		
15	Damberg	Dr. Manfred	X		
16	Dammann	Manfred		X	
17	Detjen	Dirk		X	
18	Dorsch	Angelika	✓		
19	Ehlen	Hans-Heinrich			
20	Engelken	Hans-Hermann		X	
21	Felde	Dr. Hein-Arne zum		X	
22	Fricke	Henning	X		
23	Gajdzik	Erich		X	
24	Genter-Mickley	Hans-Klaus	X		
25	Gudella-de Graaf	Ute	X		
26	Harling	Wolfgang	X		
27	Helberg	Friedhelm	X		
28	Holsten	Dr. Heinz-Hermann		X	
29	Holsten	Gerhard		X	
30	Hornhardt	Dr. Gabriele		X	
31	Jaap	Hans-Joachim		X	
32	Knabbe	Marianne	X		
33	Krahn	Hans-Jürgen		X	
34	Kullik	Volker	X		
35	Lauber	Thomas	X		
36	Leefers	Hartmut		X	
37	Lienau	Ingolf	X		
38	Lindenberg	Reinhard	X		
39	Lüdemann	Rolf		✓	
40	Lüttjohann	Uwe	X		
41	Luttmann	Hermann		X	
42	Mangels	Klaus		X	
43	Oetjen	Jan-Christoph			
44	Oetjen	Gerhard	X		
45	Pape	Angelus		X	
46	Petersen	Bernd	X		
47	Ringe	Helmut	X		
48	Sievert	Bernd	X		
49	Thiart	Ulrich	X		
50	Tomforde	Thea		X	
51	Trau	Reinhard		X	
52	Twesten	Elke			
53	Willenbrock	Heinrich		X	
54	Winsemann	Christian	X		
55	Wölbern	Bernd	X		

28

23

EntwurfStand: 16.12.2014**Haushaltssatzung**

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	244.646.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	244.646.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	237.243.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	220.254.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.669.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.499.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.710.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.871.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	263.624.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	263.624.000 Euro

Der Haushaltsplan des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2015 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.291.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.291.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.083.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.880.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.220.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.083.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.100.200 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.339.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.339.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.339.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.541.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	250.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	670.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	335.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.589.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.546.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.539.700 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.673.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.650.000 Euro festgesetzt.

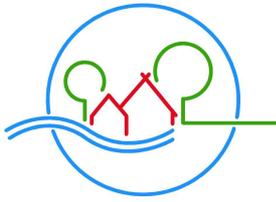
§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 50,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 17. Dezember 2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Einleitung

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 18. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, nach dem Vorbild des Landkreises Friesland eine Bürgerbeteiligungsplattform einzurichten. Sie soll der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Bürger des Landkreises dienen.

Die Plattform wird mit der Software Liquid Feedback erstellt. Zur Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Vertreter aus der Verwaltung und der Politik kommen.

Zur Projektbeschreibung gehören die Datenschutzerklärung und die Nutzungsvereinbarung, die in zwei eigenständige Dokumente gefasst wurden.

Wie soll die Plattform heißen?

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Angebot „Bürgerplattform ROW“ zu nennen. Hiermit wird eine zu große Ähnlichkeit mit Liquid Friesland vermieden. Der Name ist für alle verständlich und in viele Richtungen interpretierbar. Er offeriert den offenen Zugang für alle Bürger und die Möglichkeit des Austauschs. Gleichzeitig weist das vor Ort bekannte ROW darauf hin, dass die Plattform für den gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme) steht. Wichtig ist auch, dass mit dem Namen nicht suggeriert wird, dass auf der Plattform Entscheidungen getroffen werden, die für Politik und Verwaltung bindend sind.

Definition von Liquid Feedback

(Quelle: www.interaktive-demokratie.org/LiquidFeedback_DE_About)

LiquidFeedback ist ein Online-System in das jeder Teilnehmer Anträge einstellen kann, mit dem Ziel, diese Anträge von einer Mehrheit in diesem Forum unterstützen zu lassen. Anträge werden eingebracht, in dem man eine Initiative gründet, die entweder für sich allein stehend ein neues Thema eröffnet, oder eine Konkurrenz zu Initiativen eines bestehenden Themas darstellt.

Damit Anträge für die Abstimmung zugelassen werden, müssen die Initiativen Unterstützerstimmen sammeln. Weil nicht jeder Antrag gleich perfekt ist, bietet das System die Möglichkeit, dass Benutzer ihre potentielle Unterstützung einer Initiative



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

unter Angabe der notwendigen Änderungen am Antragsentwurf mitteilen. Es steht den Initiatoren frei solche Änderungsvorschläge in ihr Konzept einzuarbeiten oder die Änderungswünsche zu ignorieren. Wer ignoriert wird kann natürlich jederzeit eine eigene Initiative gründen.

LiquidFeedback ist eine Software, die auf einem Internetserver betrieben wird und durch die Benutzer über einen Webbrowser benutzt wird. LiquidFeedback steht als OpenSource-Software, die von jedem frei genutzt werden kann, zur Verfügung.

Die eingesetzte Software ist moderationsfrei und fördert durch ihre Abstimmungsregeln den konstruktiven Dialog.

LiquidFeedback bietet:

- Gleichberechtigten Diskurs
- Quantifiziertes Feedback
- Stimmendelegation
- Belastbare Abstimmungen

Warum diese Form der Beteiligung?

Bürgerbeteiligung ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits ein Thema und in vieler Form möglich: persönliche Gespräche mit Verwaltung und Abgeordneten, Emails, Briefe, über die Internetseite des Landkreises (Tipps & Anregungen), Besuch der Sitzungen, Sammeln von Unterschriften, öffentliche Anhörungen oder öffentliche Stellungnahmen.

Im Zuge der weiter vorangehenden Technisierung und der damit verbundenen Nutzung von Smartphones, Laptops und Tablets ändern sich die Kommunikationsgewohnheiten vieler Bürger. Verwaltung und Politik müssen sich langfristig darauf einstellen und den Bürgern Informationen und Beteiligung ermöglichen, ohne sich auf eine Uhrzeit oder einen Wochentag festzulegen. Zudem soll der Informationsfluss nicht im Sande verlaufen, sondern Entscheidungsprozesse sollen von Anfang bis



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Ende, von der ersten Eingabe bis zur endgültigen Entscheidung, verständlich und auf einen Blick dargestellt werden.

Ein weiterer Aspekt ist der demographische Wandel der zur Folge haben wird, dass in unserer ländlichen Region immer mehr ältere Menschen wohnen, die vielleicht nicht mehr so mobil sind, sich aber dennoch am politischen Prozess beteiligen möchten.

Die „Bürgerplattform ROW“ versteht sich ausdrücklich als Ergänzung zu den bisherigen Angeboten. Der Vorteil ist, dass sich hier eine echte Verbindung zu den politischen Gremien herstellen lässt. Bürgerbeteiligung kann nur erfolgreich sein, wenn ein tatsächlicher Einfluss auf Pläne und Projekte zu spüren ist.

Was sind die Inhalte von „Bürgerplattform ROW“?

Grundsätzlich werden in der „Bürgerplattform ROW“ Themen behandelt, für die der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Kommune zuständig ist.

Als Themenbereiche werden angegeben:

- Wirtschaft & Tourismus
- Infrastruktur, Bau & Verkehr
- Umwelt, Landwirtschaft & Abfall
- Bildung, Kultur & Sport
- Soziales, Familie & Gesundheit
- Sonstiges

Für diese Themenbereiche können die Nutzer Interesse anmelden und werden dann automatisch über neue Initiativen und Phasen unterrichtet.

Werden Themen eingebracht, die nicht darunter fallen kann die Verwaltung mit den Bürgern in einen Dialog treten und die Nutzer sachlich darauf hinweisen. Werden Themen eingebracht, die möglicherweise als unrealistisch eingestuft werden, kann die Kreisverwaltung, ohne den Vorschlag zu werten, eine sachliche Einschätzung dazu geben. In beiden Fällen soll die Motivation der Teilnehmer erhalten bleiben und die Hinweise sollen dazu dienen, eine realistisch umsetzbare Lösung zu ermöglichen.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Nichts ist frustrierender, als über ein Thema zu diskutieren, Initiativen zu entwickeln und abzustimmen um am Ende zu hören, warum die Lösung von vornherein nicht möglich war.

Denkbar ist, dass auch Themen, für die der Landkreis nicht zuständig ist, die aber ein großes Interesse in der Öffentlichkeit hervorrufen und auch im Kreistag auf der Tagesordnung stehen, auf der „Bürgerplattform ROW“ aufgenommen werden. Darunter fallen beispielsweise Themen aus den Bereichen Umwelt, Verkehr und Energie. Hier könnte am Ende eine Resolution des Kreistages stehen, die an die zuständigen Stellen weitergegeben wird.

Es besteht die Möglichkeit, die „Bürgerplattform ROW“ um eine Ebene für eine Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde zu erweitern

In diesem Fall würden die Nutzer eine zusätzliche Auswahlmöglichkeit (Landkreis/ Stadt oder Gemeinde) erhalten und könnten zu Themen ihrer eigenen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde Initiativen einbringen und abstimmen. Die zusätzlichen Kosten könnten auf alle Beteiligten umgelegt werden.

Wer kann sich beteiligen?

Beteiligen können sich alle Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme), die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Auch die Abgeordneten des Kreistags können sich auf der Plattform einbringen. Sie starten aber keine eigenen Initiativen.

Wie kommen die Inhalte auf die „Bürgerplattform ROW“?

Zum einen stellen Bürger eigene Initiativen ein. Diese werden diskutiert und zur Abstimmung gegeben. Jeder kann Alternativvorschläge machen, abstimmen oder seine Stimme delegieren. Die Nutzer haben die volle Kompetenz im Diskussionsprozess, es erfolgt keine Moderation von Seiten des Landkreises. Initiativen kommen nur durch konstruktive Kritik voran. Ausgeschlossen werden Initiativen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Zum anderen können Verwaltungsvorlagen parallel zu den Beratungen in den politischen Gremien auf der „Bürgerplattform ROW“ eingestellt werden.

Was passiert mit den Ergebnissen aus der „Bürgerplattform ROW“?

Entscheidungen von der „Bürgerplattform ROW“ werden auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Hauptsatzung des Landkreises behandelt. Um den gesetzlich vorgegebenen Weg zu gewährleisten, wird die Hauptsatzung wie folgt geändert:

§ 7 (1) Hauptsatzung Kreistag:

Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. §34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

→ Neu dazu: Auf der „Bürgerplattform ROW“ erfolgreiche Initiativen von Bürgern werden wie eine Anregung nach §34 NKomVG behandelt.

Hat eine Initiative die erforderlichen Quoren gewonnen, wird sie nach erfolgter Abstimmung als Anregung nach §34 NKomVG und §7 Abs. 1 der Hauptsatzung behandelt. Das bedeutet, Inhalt und Abstimmungsergebnisse werden dem Kreisausschuss in Form einer Vorlage vorgelegt und er kann diese an den zuständigen Fachausschuss überweisen.

Vorlagen der Kreisverwaltung können parallel zu den Beratungen in den politischen Gremien auf der „Bürgerplattform ROW“ zur Diskussion gestellt werden. Zu diesen Themen erfolgt in jedem Fall eine Abstimmung, auch wenn weniger als zehn Prozent der Nutzer Interesse angemeldet, die Initiative unterstützt oder verfolgt haben. Das Ergebnis und mögliche Ergänzungen werden dem Kreistag vor der abschließenden Entscheidung als Meinungsbild analog zu §35 NKomVG zur Kenntnis und zu Protokoll gegeben.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

§35 NKomVG:

Die Vertretung kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln.

§34 NKomVG:

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, Stadtbezirksräte und Ortsräte und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt. Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Wie erfolgt die Registrierung?

Um eigene Initiativen einzubringen, sich auszutauschen und abzustimmen, müssen die Bürger sich einmalig mit ihrem bürgerlichen Namen registrieren. Danach bekommen sie die persönlichen Zugangsdaten in schriftlicher Form auf dem Postweg zugeschickt.

Der Landkreis will gewährleisten, dass es zu keiner doppelten Anmeldung kommt und nur die Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis die Plattform nutzen. Dazu werden die Daten von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort abgefragt. Diese werden dauerhaft auf elektronischen Medien gespeichert.

In regelmäßigen Abständen überprüft die Verwaltung, ob die angemeldeten Nutzer reale Personen sind und im Landkreis ihren Wohnsitz haben. Die Daten werden dafür auf Grundlage des Niedersächsischen Meldegesetzes mit den Daten der entsprechenden Meldebehörden in Stadt oder Gemeinde abgeglichen.

Zusätzlich zu den Daten wird bei der Registrierung die Emailadresse abgefragt. Diese wird dauerhaft online gespeichert. Über diese Adresse werden Informationen über Beiträge und Abstimmungen geschickt, die als interessant markiert wurden. Ebenso



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

werden mögliche Änderungen an den Nutzungsvereinbarungen auf diesem Wege verschickt.

Als angezeigter Nutzernamen kann entweder der bürgerliche Name oder ein Pseudonym gewählt werden. Ein Pseudonym muss erkennbar sein und darf keinem anderen realen bürgerlichen Namen entsprechen oder ihm ähneln. Die Nutzer haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis, zusätzliche Profilinformationen und ein Foto in ihr Benutzerkonto einzustellen. Registrierte Nutzer können sich den bürgerlichen Namen, also den Klarnamen hinter dem Pseudonym, und die Profilinformationen anzeigen lassen. Nicht registrierte Nutzer sehen nur den ausgewählten Nutzernamen und können auch nicht auf das Profil zugreifen. Anonyme Beiträge sind somit innerhalb der Plattform nicht möglich.

Die Nutzung der Plattform ist nur möglich, wenn die Nutzer der Datenschutzerklärung und den Nutzungsbedingungen zugestimmt haben.

Die Kreisverwaltung erhält einen Zugang zur „Bürgerplattform ROW“, der sie als Initiator von Initiativen und Hinweisgeber ausweist. Dieser Zugang enthält kein Stimmrecht.

Was ist, wenn kein Internetzugang vorhanden ist?

Wer über keinen eigenen Internetzugang verfügt, kann sich über die vom Landkreis erstellte Liste von Computern mit öffentlichem Zugang informieren und dort die Plattform nutzen.

Möchte oder kann eine Person sich nicht auf der „Bürgerplattform ROW“ registrieren und Nutzer sein, aber trotzdem eine Initiative online stellen, sollte dieses auf seiner schriftlichen Eingabe vermerkt sein. Der Landkreis wird nach Rücksprache dann diese Initiative einstellen. Dabei sollte sich die Person darüber im Klaren sein, dass aufgrund des fehlenden Onlinezugangs Einschränkungen hinzunehmen sind. So kann zum Beispiel auf Änderungsprozesse nicht reagiert werden.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Eine weitere Möglichkeit für Personen, die nicht über einen Internetzugang verfügen, ist die Delegation der Stimme auf eine andere Person. Hierzu muss die Person die Kreisverwaltung schriftlich informieren. Es wird ein Benutzerkonto eingerichtet, dessen Stimme dann an die gewünschte Person delegiert wird. Auch hier sollte sich der Nutzer darüber im Klaren sein, dass aufgrund des fehlenden Onlinezugangs die Delegation nicht variabel ist. Das Konto kann jederzeit nach schriftlicher Eingabe und Vorzeigen des Personalausweises als Identitätsnachweis wieder gelöscht oder die Delegation auf eine andere Person übertragen werden.



Übersicht Ablauf

Parallel zur ersten Beratung im Fachausschuss wird eine Vorlage von Verwaltungsseite aus eingestellt.

Nutzer können Änderungsvorschläge zum Thema einstellen oder alternative Anträge einbringen.

Frist Diskussion: 7 Tage

Vor der entscheidenden Kreistagssitzung wird das Thema eingefroren, Änderungen sind nicht mehr möglich, die Abstimmungsphase beginnt. Eine Abstimmung erfolgt auf jeden Fall, auch wenn Quorum nicht erreicht wird.

Frist Abstimmung: 7 Tage

spätestens 48 Stunden vor Sitzung

Kreisverwaltung informiert Kreistag über Ergebnis. Dieses wird als Meinungsbild gewertet und protokolliert. Mögliche alternative Anträge fließen entweder direkt ein oder gehen in den zuständigen Fachausschuss.

Eine Nutzerin oder ein Nutzer erzeugt ein Thema und stellt eine Initiative ein.

Frist Neu: 15 Tage

Die anderen Nutzer können Änderungsvorschläge einbringen oder alternative Initiativen einbringen. Initiativen ohne nötiges Quorum gehen nicht in die nächste Runde.

**Frist Diskussion: 30 Tage
Frist Eingefroren: 8 Tage**

Thema durchläuft Antragsprozess. Es wird am Ende eingefroren, Änderungen sind nicht mehr möglich. Nutzer können danach abstimmen. Initiativen ohne nötiges Quorum gehen nicht in die Abstimmungsphase.

Frist Abstimmung: 15 Tage

Ist ein Antrag erfolgreich, wird er dem Kreisausschuss vorgelegt. Er wird als Meinungsbild gewertet und protokolliert. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Kreisausschuss.

Nur der Kreistag und der Kreisausschuss können verbindliche Entscheidungen treffen. Initiativen auf der „Bürgerplattform ROW“ bilden ein Meinungsbild der Nutzer ab, können neue Ideen bringen und die Sicht auf einen anderen Aspekt eines Themas werfen. Was letztendlich entschieden wurde, erfahren die Nutzer auf einer gesonderten Seite im Internet.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Details zum Ablaufplan

Eine detaillierte Erklärung gibt der Film „Liquid Friesland“ auf youtube unter <https://www.youtube.com/watch?v=Iryuemfl6A>

Verwaltungsinitiativen



Vorlagen der **Verwaltung** werden über eine Schnittstelle zwischen dem System Sessionnet und LiquidFeedback in die „Bürgerplattform ROW“ importiert. Die Vorlagen in der „Bürgerplattform ROW“ stimmen mit den Vorlagen für die Fachausschüsse überein. Wird eine Vorlage eingestellt, wird sie damit zu einer Initiative. Die Vorlagen durchlaufen **drei Phasen: Diskussion, eingefroren und Abstimmung**.

Die Initiative soll spätestens 48 Stunden vor der nächsten Kreistagssitzung, auf der das Thema behandelt werden soll, die Abstimmungsphase durchlaufen haben, damit die Abgeordneten noch vor der Sitzung darüber per E-Mail unterrichtet werden können.

Dementsprechend wird beim Einstellen der Vorlage das entsprechende Datum angegeben und die Zeitpunkte für Einfrieren und Abstimmungsbeginn errechnet.

Die Initiativen durchlaufen keine Neu-Phase und befinden sich sofort in der Diskussion. Steht nur wenig Zeit zur Verfügung, werden die Diskussions- und die



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Abstimmungsphase entsprechend angepasst. Die Abstimmungsphase sollte dabei nicht zu kurz sein. Gegebenenfalls kann die Diskussionsphase zeitlich gekürzt werden.

In der Diskussionsphase können die Nutzer die Initiative unterstützen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Anregungen abzugeben. Alle Nutzer können anklicken, ob sie die Anregung für sinnvoll halten. Die Initiatorin oder der Initiator der Initiative kann aufgrund der Unterstützerstimmen und Anregungen abschätzen, ob die Initiative erfolgreich sein könnte und diese gegebenenfalls auch ändern und Vorschläge einarbeiten, um die Chance auf eine hohe Zustimmungszahl zu erhöhen.

Es können auch weitere alternative Initiativen eingestellt werden, die den gleichen Prozess durchlaufen. Alternative Initiativen gehören zum gleichen Thema und werden zusammen mit der Ursprungsinitiative abgestimmt und zeitgleich abgeschlossen. Die Themen gehen nach und nach in Abstimmung, wobei die Abstimmungen der "Langläufer" zuerst beginnen.

Die Initiativen der Verwaltung bleiben unverändert.

Nach der bei der Einstellung gesetzten Frist werden die ursprüngliche Initiative und mögliche alternative Initiativen eingefroren. Das bedeutet, es können keine Änderungen mehr erfolgen. Es können aber noch alternative Initiativen eingestellt werden. In der Phase „eingefroren“ können die Initiativen, auch die in dieser Phase neu eingestellten Initiativen, nicht mehr geändert werden.

Daneben können auch weiterhin die Initiativen unterstützt werden oder die Unterstützung wieder entzogen werden.

Nur alternative Initiativen müssen das Quorum durchlaufen. Um die nächste Phase zu erreichen, müssen 10% der Grundgesamtheit erreicht werden. Als Grundgesamtheit ("die am Thema Interessierten") bei allen Quoren gelten die Mitglieder des übergeordneten Themenbereichs sowie alle, die Interesse am konkreten Thema gezeigt haben, zum Beispiel durch Unterstützung von Initiativen. Niemand wird dabei doppelt gezählt. Es gelten nur die Unterstützerstimmen, nicht die Stimmen der potentiellen Unterstützer.

Nur wenn diese Zahl erreicht wird, geht auch diese Initiative automatisch in die Abstimmung. Ist das nicht der Fall, wird sie ohne Abstimmung abgeschlossen und vom System herausgefiltert.



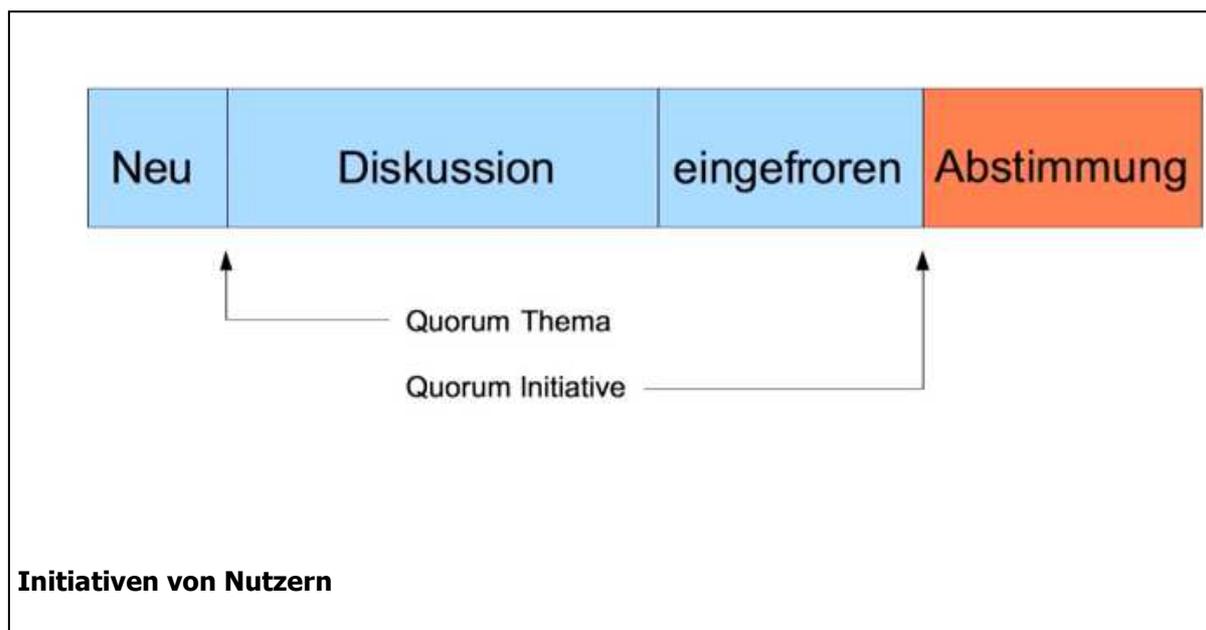
Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Initiativen der Verwaltung gehen auf jeden Fall in die Abstimmungsphase und werden damit abgeschlossen.

Abgestimmt werden kann über jede Initiative. Zusätzlich können die Initiativen in eine gewünschte Reihenfolge gebracht werden, so dass sich die Präferenzen zeigen.

Das Ergebnis wird, zusammen mit dem der alternativen Initiativen, den Kreistagsabgeordneten als Meinungsbild mit in die Kreistagssitzung gegeben.

Initiativen von Nutzern



Initiativen von **Nutzern** durchlaufen **vier Phasen (Neu, Diskussion, eingefroren, Abstimmung)** und müssen zwei Quoren erfüllen, um weiter zu kommen, das Quorum Thema und das Quorum Initiative. Wie bei Verwaltungsinitiativen sind auch hier jeweils 10% Stimmenanteil zu erreichen.

Die Phasen Diskussion, eingefroren und Abstimmung laufen genauso wie unter Verwaltungsinitiativen beschrieben.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Anders ist hier, dass die Initiativen nicht automatisch in die Abstimmung kommen, so wie die Verwaltungsinitiative. Sie müssen nach der Phase eingefroren, das Quorum von 10 % der Grundgesamtheit erreichen. Auch hier zählen wieder nur die Unterstützerstimmen und nicht die potenziellen Unterstützerstimmen. Erreicht eine Initiative dieses Quorum nicht, wird die Abstimmungsphase nicht erreicht.

Bei der Initiative von Nutzern steht am Anfang die Neu-Phase. Hier können die Nutzer potenzielle oder aktive Unterstützung geben. Potenzielle Unterstützung bedeutet, die Nutzer zeigen in der Phase der Zulassung an, dass sie gegebenenfalls für die Initiative stimmen würde.

Diese Phase entscheidet, ob das Thema von einer hinreichend großen Teilnehmerzahl für diskussionswürdig gehalten wird. Ein Thema wird in den Status "Diskussion" versetzt, wenn mindestens eine im Thema enthaltene Initiative 10 Prozent Unterstützung findet.

Da es hier zunächst darum geht, ob das Thema diskussionswürdig ist und im Diskussionsverlauf "Verbesserungen" zu erwarten sind, genügt beim Themenquorum ("1. Quorum") auch die potenzielle Unterstützung. Das bedeutet, die Nutzer melden an, dass sie gegebenenfalls für die Initiative stimmen würden, zum Beispiel nach Einarbeitung von Änderungsvorschlägen. In diesem Fall werden alle im Thema enthaltenen Initiativen "mitgenommen" und künftige alternative Initiativen sind sofort in dem jeweiligen Status des Themas (Diskussion oder Eingefroren).

Beispiel:

28 Bürger haben sich als Mitglied des Themas "Wirtschaft & Tourismus" eingetragen und damit grundsätzlich Interesse an Einzelthemen aus diesem Bereich signalisiert. 15 Nichtmitglieder, also solche, die sich nicht bei diesem Themenbereich eingetragen haben, haben zusätzlich Interesse am konkreten Thema. Die Grundgesamtheit beträgt dann 43.

Es sind 5 Unterstützer/potenzielle Unterstützer für eine der Initiativen erforderlich, um das gesamte Thema - und damit alle Initiativen - in die Diskussion zu bringen (Themenquorum). Sofern sich die Grundgesamtheit nicht im Diskussionsprozess verändert hat sind in diesem Beispiel 5 Unterstützer erforderlich, damit das Initiativquorum erreicht wird und über die jeweilige Initiative abgestimmt werden kann.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Einrichtung und Kosten

Die Software LiquidFeedback wird von der Flexiguided GmbH aus Berlin eingerichtet. Diese mietet einen Server, überwacht den reibungslosen Betrieb und passt LiquidFeedback an die Anforderungen des Landkreises an.

Hierbei fallen einmalige Kosten an. Darunter fallen beispielsweise die Anpassung des Designs oder die Einrichtung bestimmter Fristen, das Einfügen von Texten und andere Sachen. Daneben müssen laufende Kosten für die technische Unterstützung und die Servermiete aufgebracht werden.

Dazu wird über die Flexiguided GmbH eine Domain angemeldet, für die jährliche Kosten anfallen.

Die Kosten für das erste Jahr liegen insgesamt zwischen 9.000 und 10.000 Euro, dazu kommen Kosten für einen Workshop mit der Arbeitsgruppe, der bereits stattgefunden hat, und für die Erstellung von Informationsmaterial und ggf. Infoveranstaltungen.

Die Kosten für das laufende Jahr betragen jeweils rund 7.000 Euro. Für Neuerungen oder Änderungen werden 150 Euro für eine Programmierstunde berechnet.

Die anfängliche Vertragslaufzeit beläuft 3 Monate und kann danach mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Verbreitung der „Bürgerplattform ROW“

Damit die „Bürgerplattform ROW“ einem breiten Personenkreis bekannt wird, werden die klassischen Wege der Öffentlichkeitsarbeit gegangen, also Pressemitteilungen, Pressegespräch, Internetseite.

Daneben sollen Flyer erstellt und ausgelegt werden. Jeder, der sich für einen Zugang anmeldet erhält ebenfalls diesen Flyer. Zusätzlich ist ein Video auf unserem youtube Kanal eine gute Ergänzung. Auch Informationsveranstaltungen in den drei Zentren Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde sind denkbar, falls dort Interesse besteht.

Ein sehr wichtiger Faktor ist die intensive Öffentlichkeitsarbeit über Politik und Kreisverwaltung. Diese sollten sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen, bei Gesprächen, in den sozialen Medien usw. immer wieder darauf hinweisen und so die



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Plattform langfristig bekannt machen. Auch sollten die Bürger dazu ermutigt werden, sich an der „Bürgerplattform ROW“ zu beteiligen. Nur wenn sich die Bürger auch

beteiligen, kann dieses Projekt erfolgreich sein, einen echten Diskurs ermöglichen und mehr als ein AlibiProjekt zum Thema Bürgerbeteiligung sein.

Zeitlicher Ablauf

12.11.2014 -> Vorstellung des Konzeptes und der weiteren Unterlagen im Ausschuss
Personal- und Organisationsentwicklung

13.11.2014 -> Vorstellung des Konzeptes im Kreisausschuss

17.12.2014 -> Abstimmung im Kreistag

Januar/Februar 2014 -> Vorbereitende Öffentlichkeitsarbeit

März -> Projektstart

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
vom 21.12.2011**

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.11.2011 beschlossen:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Auf der „Bürgerplattform ROW“ erfolgreiche Initiativen von Bürgern werden wie eine Anregung nach § 34 NKomVG behandelt.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt.
Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

SATZUNG

des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

~~Nachstehend ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung abgedruckt. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die dritte Änderungssatzung vom 26.06.2001.~~

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten sowie für Leistungen, ohne dass sie Amtshandlungen sind - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden, **außer in den Bereichen des Gesundheitsamtes oder des Kreisarchives**, nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

~~(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.~~

~~Die Gebühren werden als Festbetragsgebühr oder als Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Ist die Gebühr nach dem Kostentarif nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung~~

4.18

maßgebend. Der Zeitaufwand ist für die einzelne Verwaltungstätigkeit auf volle Minuten genau abzurechnen.

Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Pauschsätze (Stundensätze) des Niedersächsischen Finanzministeriums für den übertragenen Wirkungskreis analog anzuwenden.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.

(2) **Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.** Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daßs die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,

-
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten unmittelbar oder mittelbar zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten unmittelbar oder mittelbar zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich bei den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- ~~1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, Kosten für Postdienstleitungen~~
- ~~2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,~~
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen-, Dolmetscher-, Übersetzer- und Sachverständigenkosten,
4. ~~bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge,~~
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. ~~Schreibgebühren~~ Kosten für weitere zusätzliche Ausfertigungen, ~~Abschriften, Durchschriften,~~ Auszüge, ~~Kosten für~~ Fotokopien, ~~Lichtpausen~~ und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
8. ~~Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.~~

4.18

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) **Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.** Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 11.01.1990 außer Kraft.

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

vom 01.01.2015

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
<u>A. Verwaltungstätigkeiten und Amtshandlungen</u> <u>(jeweils ohne Auslagen)</u>		
1.	Feststellungen schriftlicher Auskünfte, Fotokopieren und Vervielfältigungen aus Konten und Akten als eigenständige Verwaltungshandlung	nach Zeitaufwand
2.	Bereitstellung von elektronischen Daten	nach Zeitaufwand
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift	2,80 €
3.2	Amtliche Beglaubigungen von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Dokument	4,60 €
3.3	Amtliche Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (ausgenommen sind Jugendamtsurkunden nach § 59 SGB VIII)	10,00 €
3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, sofern die Gebühr nicht nach einer anderen Tarifnummer zu erheben ist (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Schulzeugnisse im Original sowie eine beglaubigte Durchschrift bzw. Kopie von Abschlusszeugnissen)	nach Zeitaufwand, mindestens 5,00 €
4.	Akteneinsicht und -versendung	
4.1	Die Einsicht in oder die Versendung von Akten, Karteien und Registern und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Nds. Bauordnung – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00 €
4.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	nach Zeitaufwand

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
5.	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Regionales Raumordnungsprogramm)	nur Auslagen nach § 6 der Verwaltungs- kostensatzung
6.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu dessen Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand, mindestens 10,00 €
7.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter je Vorgang	33,00 €
8.	Aufstellung Kontostand über öffentliche Abgaben	nach Zeitaufwand, mindestens 5,00 €
9.	Zweitausfertigungen von Bescheiden, Steuer- und sonstigen Quittungen je Vorgang	nach Zeitaufwand, mindestens 5,00 €
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	nur Auslagen nach § 6 der Verwaltungs- kostensatzung
11.	Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung	
11.1	Erlass einer abfallwirtschaftlichen Anordnung zur Durchsetzung der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung	202,00 €
11.2	Entscheidung über die Befreiung von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung auf Antrag	180,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
11.3	Aufstellung über Abfallentsorgungsgebühren für ein oder mehrere Jahre auf Ersuchen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen	gem. Tarif-Nr. 8
12.	Anordnung von Maßnahmen gem. § 45 Abs. 6 StVO zur Sicherung einer Arbeitsstelle	nach Zeitaufwand, mind. 70,00 €
13.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	nach Zeitaufwand, mind. 125,00 €
14.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, für die weder in diesem Kostentarif und anderen Rechtsvorschriften eine Gebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
15.	Verwaltungstätigkeiten des eigenen Wirkungskreises die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand

B. Auslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung

1. Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen

1.1 mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten

1.1.1 schwarz-weiß, je Seite

1.1.1.1 im Format DIN A4

0,10 €

1.1.1.2 im Format DIN A3

0,20 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.1.2	farbig, je Seite	
1.1.2.1	im Format DIN A4	0,15 €
1.1.2.2	im Format DIN A3	0,30 €
1.1.3	Pläne und Zeichnungen, je angefangenen Meter	4,10 €
2.	Sonstige Auslagen	entsprechend des Einzelfalls

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse Regionalvertretung Nord-Ost,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 8.549.440 € vereinbart; für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 ein Budget in Höhe von 7.906.535,50 € und für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 ein Budget in Höhe von 8.050.000,00 €. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.355.711 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2013 in Höhe von - 806.271,97 Euro.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist im Budget 2014 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 10.300 mit 355.710 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 11.000 mit 428.556 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.400

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2014 bis zum 30.11.2015 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) 452,00 €*
Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 3 1 01 01
Verlegungsfahrt Positionsnummer: 3 1 01 03
Sonstiges Positionsnummer: 3 1 01 00

Für jeden weiteren Kilometer

2,90 €

Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **101,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 41 01 01
 - Krankenhausentlassung Positionsnummer: 49 01 01
 - Verlegungsfahrt Positionsnummer: 41 01 03
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses Posnr.: 41 01 20
 - Dialysefahrt Positionsnummer: 41 01 52
 - Sonstiges Positionsnummer: 41 01 00

Für jeden weiteren Kilometer

2,50 €

Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **545,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 20 12 01
 - Verlegungsfahrt Positionsnummer: 20 12 03
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) Positionsnummer: 20 12 40

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2014 bis zum 30.11.2015 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

_____, den _____

Träger

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover Hannover, den _____

IKK classic Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte Hannover, den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 22.06.2011 außer Kraft.

Rotenburg, den 17.12.2014

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 17.12.2014 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 17.12.2014

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 101,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 452,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,90 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 545,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329), in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 ((Nds. GVBl. S. 291) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 05.04.2012 (bekanntgemacht auf der Homepage des Landkreises am 30.04.2012) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt **5,00 Euro**.
In diesem Preis ist eine Fahrtstrecke von **800 m** oder eine Wartezeit von **195 sec.** enthalten.
2. Das Entgelt beträgt für die Fahrleistung je **47,62 m** gefahrene Wegstrecke **0,10 Euro (2,10 Euro/km)**.
3. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt **5,00 Euro**, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

§ 7

Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je **11,61 sec.** ein Entgelt von **0,10 Euro (31,00 Euro/ Stunde)** festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Entwurf

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. März 2012 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 9. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe A) – Behältergebühren – , Ziff. 1. bis 3.4 erhält folgende Fassung:

1.	bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
1.1	für einen 40 l-Abfallbehälter	3,00 € monatlich	36,00 € jährlich
2.	bei 14 täglicher Abfuhr		
2.1	für einen 40 l-Abfallbehälter	6,00 € monatlich	72,00 € jährlich
2.2	für einen 50 l-Abfallbehälter	7,50 € monatlich	90,00 € jährlich
2.3	für einen 60 l-Abfallbehälter	9,00 € monatlich	108,00 € jährlich
2.4	für einen 80 l-Abfallbehälter	12,00 € monatlich	144,00 € jährlich
2.5	für einen 120 l-Abfallbehälter	18,00 € monatlich	216,00 € jährlich
2.6	für einen 240 l-Abfallbehälter	36,00 € monatlich	432,00 € jährlich
2.7	für einen 770 l-Abfallbehälter	115,50 € monatlich	1.386,00 € jährlich
2.8	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	165,50 € monatlich	1.986,00 € jährlich
2.9	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	376,00 € monatlich	4.512,00 € jährlich
2.10	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	677,00 € monatlich	8.124,00 € jährlich
2.11	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr	3,00 €	
	monatlich.....	36,00 €	jährlich
3.	bei wöchentlicher Abfuhr		
3.1	für einen 770 l-Abfallbehälter	231,00 € monatlich	2.772,00 € jährlich
3.2	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	331,00 € monatlich	3.972,00 € jährlich
3.3	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	752,00 € monatlich	9.024,00 € jährlich
3.4	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	1.354,00 € monatlich	16.248,00 € jährlich

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,40 € ersetzt durch **4,50 €**

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Dezember 2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch"
in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde
Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.2014**

Aufgrund der §§ 22, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14,16 und 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 128 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein weitestgehend unzerschnittenes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Von Westen nach Norden erstreckt sich ein breiteres, noch im wesentlichen naturnah ausgestattetes und landschaftsprägendes Bachtal mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in einen mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich extensiv als Mähgrünland und Weide genutztes artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen; gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Gräben begleitende Hecken. Im Osten Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen auf Hochmoor. Das bewaldete Bachtal wird im Süden und im Westen von Intensivgrünland und kleineren Ackerflächen umgeben. Noch weiter südlich geht dieses Teilgebiet in extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland über. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten, wie Kleinspecht, Mittelspecht und Hohltaube sowie für die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus und das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner, insbesondere für den Großen Brachvogel, den Kiebitz und den Neuntöter. **Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten.**

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

ENTWURF

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, mesophiler Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe ungleichaltrige Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,
 6. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit,
 7. die Erhaltung kulturhistorischer Landnutzungsformen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb ganzjährig befahrbarer Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgenden Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch.
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,

ENTWURF

10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 20. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildasungsflächen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,

ENTWURF

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neobiota,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 - ~~9. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- u. Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des NSG befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,~~
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw. sowie Flurstück 370/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw., in der Karte waagrecht schraffiert) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, bleibt ungenutzt, die Ausbringung von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat hier zu unterbleiben,
 - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1a genannte Mindestabstand von 1 m,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere / ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen, Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt,
 - d) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - e) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

ENTWURF

- f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 16. Juli bis zum 01. März eines jeden Jahres, ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
 - g) ohne Einebnung und Planierung, Abschleppen und Walzen der Grasnarbe bis zum 15. März eines jeden Jahres,
 - h) ohne Ausbringung von Gülle und Garresten auf gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
2. Auf den in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandflächen (Flurstück 5/5, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstück 1/1, Flur 2, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstücke 14/4 und 369/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw.) nur unter Beachtung der oben genannten Vorgaben a), b), d), und f). Eine Mahd ist ab 15. Mai eines jeden Jahres zulässig, Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von c) - g) zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zum natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige und bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

ENTWURF

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass dieses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt war oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

(Stand: 03.12.2014)